

MBL LSA Nr. 39/2006 vom 25. 9. 2006

C. Ministerium der Justiz

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

**Gem. RdErl. des MJ, MF, MS, MK, MLU, MLV
vom 24. 8. 2006 – 1282-204.93.2.7**

1. Die in der **Anlage** mit ihren Gliederungsnummern des Vorschrifteninformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (VIS.LSA), Teil II, Stichtag 1. 4. 2006 (Bek. des MJ vom 1. 6. 2005, MBl. LSA Nr. 38a) aufgeführten Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2006 in Kraft.

Anlage

| | | | | | |
|-----|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| MF | 2013.k | 2034.w* | 2034.hk | 631.au | 631.db |
| | 2030.bh | 2034.de* | 2034.hn | 631.bs* | 631.de |
| | | | 236.d* | 631.da | 642.b |
| MS | 203.n* | 2122.g | 2160.c | 2163.b | 226.q |
| | 2120.m* | 2125.n | 2162.a* | 2163.d* | 7102.i |
| | 2121.a* | 2126.p* | 2162.i | 217.v | 805.g |
| | 2122.d | 2154.e* | 2162.j | 217.af | 8053.m |
| | | | | 226.p | 8053.o |
| MK | 2030.f | 22311.au | 223112.ai | 223113.fd | 223163.w |
| | 220.e | 22311.bi | 223113.w | 223113.fe | 223163.af |
| | 220.h | 22311.bn | 223113.ae | 223113.fq | 223172.s |
| | 221.r | 22311.bo | 223113.af | 223113.gg | 223172.f |
| | 22307.at | 223110.h | 223113.al | 223113.gj | 223172.z |
| | 22307.au | 223111.ag | 223113.cd | 223132.y | 223172.ad |
| | 22307.av | 223111.ah | 223113.cj | 223142.am | 223172.af |
| | 22307.aw | 223111.ai | 223113.cn | 223142.ap | 223173.a |
| | 22307.bh | 223111.am | 223113.de | 223152.m | 223173.b |
| | 22311.v | 223112.r | 223113.en | 223152.p | 223174.d |
| | 22311.ao | 223112.w | 223113.eq | 223162.ad | 2232.k |
| | | | | 223162.ab | 2242.h* |
| MLU | 21298.cb | 7536.bd | 7823.f | 7831.am | 7912.u |
| | 2152.e | 780.dt | 7823.l | 784.bg | 7912.v |
| | 7533.e | 781.r | 7823.n | 784.bz | 7912.w |
| | 7534.t | 7817.cp | 7823.r | 790.w | 7912.x |
| | 7534.ao | 782.s | 7824.x | 790.bf | 7913.f |
| | 7536.ah | 7820.l | 7825.c | 790.ej | 7914.d |
| | | | | 790.cv | 792.ab |
| MLV | 2030.bl | 230.w | 2371.f | 9111.b | |
| | 2130.dm | 2343.c | 2372.m* | 9233.w* | |

D. Ministerium der Finanzen

Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt (LIMSA) Errichtung des Landesbetriebes; Änderung

Erl. des MF vom 10. 8. 2006 – 313-02125-1

Bezug:

Erl. des MF vom 19. 12. 2003 (MBl. LSA S. 938)

1. Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Referat 31 des Ministeriums zugewiesenen“ gestrichen.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Aufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht nimmt das Ministerium wahr. Es ist ein zur Wahrnehmung der Aufsicht geeignetes Berichtswesen einzuführen.“

2. Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Grundsätze zur Verpachtung der Fischereiausübungsrechte des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. des MLU vom 29. 8. 2006 – 64.3-65459

– im Einvernehmen mit dem MF –

I.

1. Vom Land beauftragte Verpächter dieser ausschließlichen Nutzungsrechte an Gewässern sind

a) der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (für alle bis zum 31. 12. 2005 vom Landesverwaltungsamt verwalteten Fischereirechte einschließlich der Fischereirechte an natürlichen Bundeswasserstraßen im Landesgebiet),

b) der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt (für alle Talsperren-gewässer des Landes),

c) der Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt (für alle Forst-gewässer des Landes),

d) die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (für sonstige landeseigene Gewässerflächen).

MBL LSA Nr. 39/2006 vom 25. 9. 2006

2. Die Verpächter handeln und entscheiden gegenüber den Pächtern jeweils eigenverantwortlich. Im Interesse eines weitgehend einheitlichen Vorgehens mit dem Ziel, eine ordnungsgemäße und nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung der genannten und entsprechend geeigneten Gewässer unter angemessener Berücksichtigung der naturschutz- und wasserrechtlichen Belange des Landes zu sichern, soll die Verpachtung landeseigener Fischereiausübungsrechte jedoch nach bestimmten Grundsätzen erfolgen. Von den Verpächtern sind neben deren jeweiligen betrieblichen Belangen folgende Punkte zu beachten:

- a) Allgemeine Rechtsgrundlagen für die Verpachtung von Fischereiausübungsrechten des Landes sind das Fischereigesetz vom 31.8.1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. 4. 2005 (GVBl. LSA S. 231), die Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 11. 1. 1994 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 21. 6. 2006 (GVBl. LSA S. 368), sowie die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246).
- b) Die grundsätzliche Zuständigkeit für fischereiliche Verpachtungen an Landesgewässern obliegt dem für Fischerei zuständigen Ministerium, die Fachberatung gegenüber den Verpächtern dem Landesverwaltungsamt.
- c) Wenn das bestehende Pachtverhältnis einvernehmlich fortgesetzt werden soll, ist keine Ausschreibung erforderlich, insbesondere, wenn der bisherigen Verpachtung bereits eine Ausschreibung zu Grunde lag. Das Angebot eines neuen Pachtvertrages sollte jedoch von einem schriftlichen Antrag des bisherigen Pächters gemäß § 3 Abs. 2 des Mustervertrages (**Anlage**) abhängig gemacht werden. Liegt spätestens vier Monate vor Ablauf des bestehenden Pachtvertrages kein entsprechender Antrag vor, ist unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit für das jeweilige Gewässer eine Ausschreibung vorzunehmen.
- d) Beabsichtigte Ausschreibungen teilt der Verpächter dem Landesverwaltungsamt mit. Dieses unterrichtet und beteiligt gegebenenfalls den Landesfischereibeirat.
- e) Bei mehreren Bewerbungen soll das jeweils beste Nutzungskonzept Vorrang vor einem finanziellen Höchstgebot haben. Die Existenz bestehender Fischereibetriebe darf durch die Pachtentscheidung nicht gefährdet werden. Ortsansässigen oder ortsnahen Berufsfischern mit überzeugendem Konzept ist der Vorzug vor auswärtigen Bewerbern zu geben. Gleiches gilt für Angelvereine, wenn keine berufsfischereiliche Gewässernutzung vorgesehen ist. Als Pächter für eine ausschließliche anglerische Nutzung ist ein gemeinnütziger Verein einem einzelnen Bewerber vorzuziehen.
- f) Eine Altersgrenze für Pächter gilt nicht. Bei altersbedingter Aufgabe der fischereilichen Tätigkeit des Pächters kann der Verpächter das Pachtverhältnis kündigen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes nicht mehr gewährleistet ist. Ein Vertragsabschluss mit dem Betriebsnachfolger anstelle des gesetzlichen Erben ist nach entsprechender Prüfung möglich.

g) Der Pachtvertrag ist vorzugsweise nach dem anliegenden Muster, zumindest aber unter Beachtung seines Regelungs-inhaltes für die Dauer von zwölf Jahren abzuschließen. Pachtverträge mit Berufsfischern können auf Antrag auch für eine darüber hinaus gehende Laufzeit geschlossen werden. Die Aufnahme einer stillschweigenden Verlängerungsklausel ist hingegen nicht zulässig.

h) Das Landesverwaltungsamt als obere Fischerei-, Naturschutz- und Wasserbehörde kann im Rahmen der Fachberatung von den Verpächtern jederzeit Auskünfte zu den verpachteten Gewässerflächen einholen.

II.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
den Landesforstbetrieb
den Landestalsperrbetrieb
den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

nachrichtlich:
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Anlage

Fischereipachtvertrag

zwischen dem Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch

als Verpächter

und
vertreten durch

als Pächter

§ 1
Pachtgegenstand

(1) Das verpachtete Recht hat die Bezeichnung:

„Fischereiausübungsrecht auf dem Gewässer:

Das Gewässer liegt im Landkreis in der
Gemarkung:, Flur:, Flurstück:

MBL LSA Nr. 39/2006 vom 25. 9. 2006

(2) Die fischereiwirtschaftlich nutzbare Wasserfläche beträgt etwa ha. Abweichungen haben keinen Einfluss auf den vereinbarten Pachtzins.

(3) Die in Abs. 1 genannte Gewässerfläche ist farbig in Karten ausgewiesen. Diese sind als Anlage Bestandteil des Vertrages. Für die Bemessung der Pachtfläche wird die Grenze der Binnengewässer durch den mittleren Wasserstand bestimmt, sofern keine Vermarkung vorhanden ist.

§ 2

Zusätzliche Vereinbarungen zur Pachtsache

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Grundstücke, auf denen sich die Wasserflächen befinden, Gegenstand vermögensrechtlicher Ansprüche Dritter sein können.

(2) Sofern das verpachtete Fischereiausübungsrecht dem Land zur Zeit des Vertragsabschlusses oder später nicht zusteht, gilt der Vertrag insoweit als aufgehoben.

(3) Die Vertragsparteien schließen einvernehmlich jegliche, aus einer Aufhebung gemäß Abs. 2 resultierende Schadensersatzansprüche des Pächters gegenüber dem Verpächter aus.

§ 3

Pachtdauer

(1) Die Pachtdauer beträgt 12 Pachtjahre. Unbeschadet eines abweichenden Beginns ist das Pachtjahr das Kalenderjahr. Die Pachtzeit beginnt am 200... und ist befristet bis zum 20....

(2) Der Pächter kann frühestens ein Jahr und spätestens bis vier Monate vor Vertragsende einen Antrag auf Verlängerung des Vertrages um mindestens weitere sechs Jahre stellen. Der Pachtvertrag kann auf Antrag des Pächters um Jahre (mindestens sechs) verlängert werden, insbesondere, wenn durch das Auslaufen des Vertrages die Existenz eines fischwirtschaftlichen Unternehmens gefährdet ist. Eine Begründung des Antrages ist in jedem Fall erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Pachtverhältnisses entsteht damit nicht.

§ 4

Pachtzins

(1) Der jährliche Pachtzins beträgt €, in Worten – – Euro. Der Pachtzins ist für jedes Kalenderjahr bis zum 30. 4. des laufenden Jahres auf das vom Verpächter genannte Konto zu überweisen. Maßgeblich ist der Zahlungseingang. Kommt der Pächter mit seiner Pachtzinszahlung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Die Bestimmungen des § 9 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, frühestens nach Ablauf von vier Jahren ab Beginn der Pachtdauer auf Verlangen einer Vertragspartei über eine Änderung des Pachtzinses ab dem darauf folgenden Pachtjahr zu verhandeln. Eine Herabsetzung des Pachtzinses ist ausgeschlossen, wenn der Pächter die Verminderung des Pachtwertes zu vertreten hat.

(3) Entstehen zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des zu ändernden Pachtzinses, stimmen diese schon jetzt im Falle des Nichtzustandekommens einer gütlichen Einigung der Bestellung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach § 11 zu.

(4) Im Falle einer Verlängerung des Vertrages gemäß § 3 Abs. 2 sind regelmäßig Verhandlungen entsprechend Absatz 2 aufzunehmen.

§ 5

Umfang des Fischereiausübungsrechts und dessen Nutzung

(1) Der Pächter ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 und in § 13 berechtigt, die Fischerei in ihrem ganzen Umfang auszuüben.

(2) Die Unterverpachtung von Rechten und Pflichten des Pächters aus diesem Vertrag ist nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

(3) Der Pächter hat das Fischereiausübungsrecht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Fischerei zu bewirtschaften, so dass die dauernde Ertragsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Er hat von sich aus alles zu tun, dass eine Schädigung der Fischerei durch Dritte nicht eintritt, gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass Schädigungen verfolgt werden. Er muss alle Maßnahmen treffen, die zur Gewässerpflege im Interesse der Fischerei notwendig sind.

§ 6

Erteilung von Fischereierlaubnissen

(1) Der Pächter hat das Recht, Fischereierlaubnisse in Form von Jahres-, Monats-, Wochen- und Tageskarten zum Fischfang mit der Handangel gegen Entgelt, in besonderen Fällen auch unentgeltlich, auszugeben, soweit nicht Auflagen und Nutzungsbeschränkungen dem entgegenstehen.

(2) Eine Liste über die Ausgabe von Fischereierlaubnissen sowie ein Nachweis der daraus erzielten Einnahmen ist dem Verpächter drei Monate nach Ablauf des Pachtjahres auf Verlangen vorzulegen.

(3) Übersteigen die Einnahmen aus dem Angelkartenverkauf in zwei aufeinander folgenden Pachtjahren die Summe aus dem Pachtzins und den Kosten des Besatzes um mehr als 35 v. H. hat dies der Pächter gegenüber dem Verpächter anzuzeigen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass in diesem Fall eine Anpassung des Pachtzinses entsprechend § 4 Abs. 2 zu erfolgen hat. Dabei ist der die Aufwendungen gemäß Satz 1 übersteigende Betrag aus dem Angelkartenverkauf zu 40 v. H. dem bisherigen Pachtzins zuzuschlagen. Maßgeblich ist der Mittelwert der letzten beiden Pachtjahre.

(4) Der Verpächter kann verlangen, dass der Pächter der örtlichen Bevölkerung und ihren Urlaubsgästen Angelkarten in angemessenem Umfang gegen ein ortsübliches Entgelt erteilt. Ein unmittelbarer Anspruch Dritter entsteht hierdurch aber nicht.

MBL LSA Nr. 39/2006 vom 25. 9. 2006

§ 7

Nachweispflichten des Pächters

(1) Der Pächter hat die Fangstatistik sowie einen Nachweis über Fischbesatz, Angelkartenausgabe und fischereifördernde Maßnahmen zu führen und diese auf Verlangen dem Verpächter zur Einsichtnahme vorzulegen. Die vorgenannten Unterlagen sind mindestens ein Jahr über die Vertragslaufzeit hinaus aufzubewahren.

(2) Bei Fließgewässern sind alle Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen mit den Pächtern der benachbarten Gewässerabschnitte abzustimmen. Ein Abstimmungsprotokoll ist dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Duldungspflichten des Pächters

(1) Der Pächter hat fischereibiologische, fischereiwirtschaftliche und ökologische Untersuchungen, die im Auftrage des Verpächters durchgeführt werden, zu dulden und unentgeltlich zu gestatten. Der Verpächter hat den Pächter über die beabsichtigte Durchführung der Untersuchung mindestens eine Woche im voraus zu benachrichtigen. Der Verpächter informiert den Pächter auf Anfrage über die ihm vorliegenden Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen.

(2) Der Pächter hat die Sanierung oder die Renaturierung des von ihm genutzten Gewässers sowie die Errichtung von Fischschon- oder Laichschonbezirken ohne Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Verpächter zu dulden. Der Anspruch des Pächters auf Ausgleichszahlungen nach dem Fischereigesetz bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Pächter hat zu dulden, dass an und in dem Gewässer wasserbauliche Anlagen und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse und von übergeordneter Bedeutung sind, insbesondere solche im Interesse der Landeskultur, des Umwelt- und Naturschutzes oder solche im wissenschaftlichen Interesse im Einvernehmen mit dem Verpächter errichtet oder vorgenommen werden.

(4) Dem Pächter steht gegenüber dem Verpächter ein Anspruch auf Ermäßigung des Pachtzinses oder auf Ausgleichsleistungen zu, wenn der Verpächter Ausgleichsleistungen für die in Abs. 3 genannten Maßnahmen beanspruchen kann. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Forderungen des Pächters auf Schadensersatz und weitere Ausgleichsleistungen.

§ 9

Kündigungsrecht des Verpächters

(1) Der Verpächter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne zu einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, wenn

1. der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses länger als drei Monate in Verzug ist,
2. der Pächter trotz Mahnung keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Hege des Pachtgegenstandes sichert,
3. der Pächter trotz erfolgter Abmahnung den rechtlichen Regelungen des Fischereirechts oder den Bestimmungen dieses Pachtvertrages zuwiderhandelt,

4. der Pächter Fischereierlaubnisscheine an Personen ausgibt, die nicht in Besitz eines gültigen Fischereischeines sind,

5. der Pächter ohne Genehmigung des Verpächters gemäß § 5 Abs. 2 unterverpachtet.

§ 10

Kündigungsrecht des Pächters

(1) Der Pächter kann, wenn der Zustand des Pachtgegenstandes eine ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung nicht erlaubt und der kündigungsrelevante Zustand nicht durch ihn verursacht wurde, diesen Vertrag kündigen, sofern ihm der maßgebliche Zustand nicht zumindest teilweise vor Vertragsabschluss bekannt war. Die Nachweispflicht obliegt dem Pächter.

(2) Der Pächter kann bei seiner bevorstehenden Auflösung oder Löschung kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Pachtjahresende.

§ 11

Sachverständiger und Schiedsgutachter

(1) Die Parteien vereinbaren, zur gütlichen Beilegung eines Streites über fischereifachliche Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gemeinsam einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der Erstellung eines Schiedsgutachtens zu beauftragen.

(2) Einigen sich die Parteien nicht über die Beauftragung eines Sachverständigen, so ist jede Partei berechtigt, die obere Fischereibehörde zu ersuchen, einen fachlich geeigneten öffentlich bestellten vereidigten Sachverständigen zu bestimmen. Dieser gilt als von den Vertragsparteien beauftragt.

(3) Die durch die Beauftragung eines Sachverständigen entstehenden Kosten tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

§ 12

Änderung des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Vorschrift, bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 13

Besondere Abmachungen

(1) Die Anzeige des Fischereipachtvertrages an die Fischereibehörde übernimmt der Pächter.

(2) Bauliche Anlagen und Regelbauwerke (Buhnen, Deckwerke) dürfen durch die Fischereiausübung nicht verändert, beschädigt oder zerstört, Deiche nicht befahren und Stauanlagen nicht betreten werden. Das Befahren von Deichverteidigungswegen ist nur mit einer Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen zulässig.

MBI. LSA Nr. 39/2006 vom 25. 9. 2006

(3) Bis zu einem Abstand von 50 m ober- und unterhalb von Stauanlagen ist aus Sicherheitsgründen die Fischereiausbübung vom Boot aus nicht gestattet.

(4) Bedienhandlungen an wasserwirtschaftlichen Anlagen sind zu unterlassen.

(5) Natürlich vorhandene oder künstlich angelegte Ufer- und Uferandstreifen dürfen nicht zerstört oder beeinträchtigt, Böschungen nicht in ihrer Struktur verändert werden.

(6) Gewässerpflegemaßnahmen sind mit dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen abzustimmen, desgleichen der Einsatz von stationären Fanggeräten.

(7) Der Einsatz von stationären Fanggeräten und Hamen bedarf auf Bundeswasserstraßen einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt.

(8) Bei der Ausübung der Fischerei dürfen die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. 7. 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), unter besonderen Schutz gestellten Biotope nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

(9) Die Fischereiausbübung auf den Gewässerstrecken, die selbst oder deren Uferbereiche in Naturschutzgebieten liegen, richtet sich nach den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und Behandlungsrichtlinien.

(10) Der Verpächter übernimmt keine Gewährleistung für einen bestimmten Wasserstand und eine bestimmte Wasserqualität.

(11) Nachteilige Auswirkungen der Fischereiausbübung auf die Gewässergüte, den Wasserabfluss und die Gewässerunterhaltung sind durch den Pächter zu vermeiden.

§ 14

Geltungsbereich

Die öffentlichen Vorschriften des geltenden Fischereirechts bleiben von den Vereinbarungen dieses Vertrages unberührt.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

§ 16

Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Hauptsitz des Vertreters des Verpächters zuständige Gericht vereinbart.

.....
Verpächter

.....
Pächter

....., den 200..

Anlage:

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

**Durchführung der Typenprüfung
gemäß § 77 Abs. 4 und 5 BauO LSA; Aufhebung**

RdErl. des MLV vom 7. 9. 2006 – 45.11-24204

Bezug:

RdErl. des MWV vom 7. 5. 1997 (MBI. LSA S. 1033)

1. Der Bezugs-RdErl. wird aufgehoben.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. 3. 2006 in Kraft.

Anerkennung als Prüfamnt für Standsicherheit

Bek. des MLV vom 7. 9. 2006 – 45.11-24204

Das Ministerium hat die Stadt Dessau als Prüfamnt für Standsicherheit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 8. 6. 2006 (GVBl. LSA S. 342) für Prüfungen nach § 15 PPVO anerkannt. Die Anerkennung besteht seit dem 15. 3. 2006.